



Amtsblatt

des Landkreises Hof

2023

2023

17. Februar 2023

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 11 Satzung des Landkreises Hof über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch eine Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Hof

11. Satzung des Landkreises Hof über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch eine Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Hof

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (ÖPNV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822), erlässt der Landkreis Hof folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

§ 1

Höchsttarif

Im ÖPNV im Landkreis Hof (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen des Hochfrankentarifs in der jeweils von der Regierung von Oberfranken zugestimmten Fassung als Höchstattarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen des Hochfrankentarifs gemäß § 39 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchstattarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) einzuholen.

§ 2

Geltungsbereich

Der geographische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch folgende Linienverkehre im ÖPNV erschlossen:

Bündel-Nr.	Genehmigungs-Nr.
1	6341, 6342, 6344, 6346, 6347, 6348, 6349
	6350, 6351, 6352, 6353, 6355, 6356, 6358,
	6359, 6360, 6362, 6363, 6364, 6365, 6366,
	6371, 6390
2	3696, 3700, 3701, 3702
3	44, N 155
4	155, 620
5	Viol

Im Falle der Einbeziehung weiterer Linienverkehre in den Hochfrankentarif im Gebiet des Landkreises erweitert sich der Geltungsbereich gemäß vorstehender Tabelle automatisch; ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen.

§ 3

Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Hochfrankentarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchstattarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden in den nachfolgenden Absätzen aufgestellt.

- (2) Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in § 1 beträgt für das Kalenderjahr 2023 vorläufig

Bündel-Nr.	Ausgleichssatz
1	0,057 Euro/Pkm
2	0,091 Euro/Pkm
3	0,180 Euro/Pkm
4	0,180 Euro/Pkm
5	0,080 Euro/Pkm

Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Verwaltung des Landkreises nach Vorliegen der Abrechnung für das Kalenderjahr 2023¹.

- (3) Zur Berechnung des Ausgleichs übermitteln die Unternehmen bis zum 30. Juni des Folgejahres die Zahlen der von ihnen auf den von ihnen betriebenen und gemäß § 2 in den Geltungsbereich einbezogenen Linien- und Bedarfsverkehren beförderten Fahrgäste im Gebiet des Landkreises an den Landkreis. Die Zahlen der beförderten Fahrgäste sind umgekehrt proportional zur demografischen Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Gebiet des Landkreises bis 18 Jahre und über 18 Jahre zu korrigieren, also z.B. bei einem Rückgang der Bevölkerung bis 18 Jahre um 2 % in den Fahrausweissegmenten für Auszubildende und Jugendliche um 2 % zu erhöhen.

- (4) Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:

1. Die Aufwendungen des Jahres 2023 werden jährlich ab dem Jahr 2024 mit der vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres abzüglich der Einnahmensteigerung durch die Tarifierungsrate im Höchsttarif fortgeschrieben; nicht ganzjährig wirksame Tarifierungen sind hierbei zeitannteilig zu berücksichtigen.
2. Der Landkreis teilt den Unternehmen jeweils bis zum 31. August des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.

- (5) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen.

¹Dies steht unter dem Vorbehalt, dass 2023 wieder ein normales Geschäftsjahr wird. Sollten sich die durch die Corona-Pandemie ausgelösten Rückgänge beim Fahrgastaufkommen 2023 fortsetzen, verschiebt sich die endgültige Festsetzung um ein Jahr.

- (6) Der Landkreis leistet auf die auf der Grundlage der Zahlen des Vorjahres prognostizierte jährliche Ausgleichsleistung 12 gleichhohe Raten an die Unternehmen, die jeweils am 1. eines jeden Monats fällig sind (Vorauszahlungen). Grundlage der Prognose der jährlichen Ausgleichsleistung sind die zu erwartenden Veränderungen des finanziellen Nettoeffekts, welcher dem Ausgleichssatz gemäß Abs. 2 zugrunde liegt.
- (7) Die Unternehmen übermitteln dem Landkreis monatlich, spätestens bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen und die Verkaufszahlen auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren bzw. Abschnitten derselben.
- (8) Der Landkreis erstellt den Unternehmen jährlich bis zum 30. September eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (9) Der Landkreis teilt den Unternehmen bis zum 30.11. eines jeden Jahres die von ihm für das Folgejahr prognostizierten jährlichen Ausgleichszahlungen in nachprüfbarer Form mit. Die prognostizierten Ausgleichsleistungen können aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden und die entsprechenden Vorauszahlungen mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten.
- (10) Die Einhaltung der Abschnitte 5.1 bis 5.5 des Nahverkehrsplans bei der qualitativen und quantitativen Erbringung der gemäß § 2 einbezogenen Verkehrsleistungen im Gebiet des Landkreises ist rechtliche Bedingung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen gemäß dieses Paragraphes. Der Landkreis kann in begründeten Fällen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4

Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen.

§ 5

Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen qualitativen und quantitativen Standards oder der künftig nach den Abschnitten des Nahverkehrsplans geltenden qualitativen und quantitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.

- (2) Der Ausgleichssatz nach § 3 Abs. 2 wird vom Landkreis entsprechend der tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben des Landkreises zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung oder zum Hochfrankentarif verändert werden; z.B. bei einer Anpassung oder Änderung des Verkehrskonzeptes mit entsprechenden Qualitäts-, Tarif- und Beförderungsbedingungsänderungen. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Rahmenbedingungen aufgrund von gesetzlichen Ausgleichsansprüchen (z.B. § 45a PBefG, § 231 SGB IX), der Busförderung, oder aufgrund neuer umwelt-, abgaben- oder steuerrechtlicher Zusatzbelastungen oder den Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Gebiet des Landkreises verändern. Satz 1 gilt nicht bei Veränderungen des betrieblichen Leistungsangebots von weniger als +/- 1 % gegenüber dem Leistungsangebot des laufenden Jahres 2023. Satz 2 gilt hinsichtlich der Fahrzeug-Umweltstandards nur, wenn die im Nahverkehrsplan gesetzten Standards angehoben werden.

§ 6

Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Hochfrankentarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziffer 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

§ 7

Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis prüft jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und, ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 i.V.m. der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen.

Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5 % begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3 % entspricht.
- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziffer 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 3 Abs. 10 dieser Satzung eingehalten wurden.
- (4) Mit dem Gutachten dem Gutachten verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und ggf. mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.

§ 8

Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Mietrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegeltr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus den vom Landkreis im Status quo und nachfolgend im Nahverkehrsplan vorgegebenen qualitativen und quantitativen Anforderungen und Standards.

§ 9

Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten, etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10

Vertragsaufhebungen

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hof, den 10.02.2023

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Herausgeber und Druck:

LRA Hof / Schaumbergstraße 14 / 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag / Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag / Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale: Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE687805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF

www.landkreis-hof.de